



Newsletter

der AG Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

2012-11

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

für den Monat November haben wir folgende News für Sie zusammengestellt:

1. Urteile aus dem Medizinrecht

Zum Nachbesserungsrecht des Zahnarztes nach einem Behandlungsfehler

Das Thüringer Oberlandesgericht hatte sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob ein Patient einen Zahnarzt zunächst zur Nachbesserung auffordern muss, bevor er anschließend Schadenersatz und Schmerzensgeld von ihm wegen Behandlungsfehlern verlangt. Das Gericht hat dies im Ergebnis im vorliegenden Fall verneint, differenziert aber zwischen zwei Arten von Schadenersatzansprüchen. Nach Auffassung des OLG könne das gesetzliche Erfordernis eines Nacherfüllungsverlangens (§ 281 BGB) nur für solche Schadenersatzpositionen relevant werden, die dem Komplex Schadenersatz statt Erfüllung zuzurechnen sind; das sind z.B. Nachbehandlungskosten für eine wegen des Behandlungsfehlers notwendig gewordene Nachbehandlung. Weder für einen „einfachen“ Schadenersatzanspruch nach § 280 Abs.1 BGB, noch für einen Schmerzensgeldanspruch nach § 253 Abs. 2 BGB normiere das Gesetz aber die Notwendigkeit eines Nacherfüllungsverlangens, so dass dessen Fehlen die Entstehung des Anspruchs nicht hindert.

Vorliegend sei auch für die unter § 281 BGB fallenden Ansprüche ein Nachbesserungsverlangen entbehrlich, weil die Behandlung durch den beklagten Zahnarzt aufgrund einer zumindest konkludenten Kündigung des Behandlungsvertrages durch die Patientin (Nichtwahrnehmung weiterer Behandlungsangebote) beendet war. In diesem Falle enden die vertraglichen Hauptpflichten. Der behandelnde Arzt seinerseits habe keinen Anspruch darauf, dass ihm Gelegenheit zur Nachbesserung seiner ärztlichen Leistung gegeben werde.

Im Übrigen rügte die Patientin im vorliegenden Fall Fehler in der tatsächlichen dienstvertraglichen Behandlung des Zahnarztes und nicht in der „werkvertraglichen“ Erstellung von Zahnprothetik. Insbesondere rügte sie Fehler bei der Vorbereitung der technischen Leistung im Sinne einer unterlassenen Befunderhebung. Für diese dem Dienstvertragsrecht unterfallende Fallgruppe sei ein Nacherfüllungsverlangen per se verfehlt.

Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 29.05.2012 – 4 U 549/11, noch nicht

rechtskräftig

Die Entscheidung wird veröffentlicht im Heft 6/12 der ZMGR

Pauschale Fördermittel für Krankenhäuser

Am 30.08.2012 hat das Bundesverwaltungsgericht über die Pauschalen Fördermittel für die Investitionskosten von Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen und die damit verbundene Übergangsfrist von der Einzelförderung zur Pauschalförderung entschieden. Die landesrechtlichen Regelungen wurden vollumfänglich bestätigt. Der Senat ist der Auffassung, dass es den Landesgesetzgebern durch Bundesrecht nicht verwehrt ist, die Investitionskosten der Plankrankenhäuser zur Wiederbeschaffung ihrer langfristig nutzbaren Anlagegüter durch jährliche (Bau-)pauschalen zu fördern (hier nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen). Bei der Umstellung einer bedarfsabhängigen Einzelförderung auf ein System jährlicher (Bau-)pauschale sei es aus Gründen der Gleichbehandlung gerechtfertigt, die Krankenhäuser nach dem Grad ihrer Leistungsfähigkeit und der Dringlichkeit ihres Investitionsbedarfs sukzessive in die neue Förderung aufzunehmen. Die zur Festlegung der Reihenfolge der Aufnahme in die Förderung im nordrhein-westfälischen Verwaltungsrecht vorgesehene Förderkennziffer spiegle diese Kriterien in bundesrechtlich nicht zu beanstandender Weise wider.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.08.2012 – 3 C 17.11

Auflösung einer Gemeinschaftspraxis – Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Berufungsgericht

Das BVerfG hatte über eine Verfassungsbeschwerde eines Arztes zu entscheiden, der die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das OLG München gerügt hatte. Zwei Ärzte in Gemeinschaftspraxis kündigten beide den Gesellschaftsvertrag und trennten sich. Der eine Arzt verblieb in den Praxisräumen und betrieb eine Einzelpraxis, der andere Arzt trat in ein MVZ ein. Im Gesellschaftsvertrag war vereinbart, dass bei Auflösung der Gemeinschaftspraxis und Übernahme durch einen Partner der andere „eine Abfindung nach Maßgabe einer Abfindungsbilanz“ erhalten sollte, einschließlich eines immateriellen Praxiswerts (Goodwill) von 25% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten fünf Jahre. Der übernehmende Arzt zahlte dem anderen Arzt jedoch keine Abfindung für den Goodwill, da die Gesellschaft durch die Kündigungen liquidiert sei. Der andere Arzt verlangte vom Praxisübernehmer, dass dieser eine Abfindungsbilanz erstellen sollte, aus der der vereinbarte Goodwill zu berechnen sei. Beide Parteien stritten ferner um den Zugriff auf die zur Bilanzerstellung notwendigen Daten. Der verbliebene Arzt behauptete, sein ehemaliger Praxispartner habe die Daten vor seinem Ausscheiden kopiert und mitgenommen, wofür er Zeugen als Beweis angeboten hatte. Der andere Arzt bestritt dies. Das LG München hatte den verbliebenen Arzt verurteilt, eine Abfindungsbilanz zu erstellen. Das OLG München hob das Urteil auf und verurteilte den die Praxis übernehmenden Arzt stattdessen, an der Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz mitzuwirken. Das BVerfG hingegen sah das rechtliche Gehör des übernehmenden Arztes verletzt: Das OLG habe die Beweisangebote des beklagten Arztes ignoriert, wonach beiden Ärzten der Zugang zu den Daten möglich gewesen sei. Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Der Rechtsstreit wurde an das OLG zurückverwiesen.

BVerfG, Beschluss vom 26.06.2012 – 2 BvR 1013/11

Krankenkassen steht keine Genehmigungspflicht bei der Verordnung von KTW-Einsätzen zu

Das Bundessozialgericht hat deutlich gemacht, dass Krankentransportwagen-Einsätze im Sinne des § 60 Abs.1 Satz iVm § 60 Abs. 1 Satz 2 SGB V vorab nicht genehmigt werden müssen.

Zwischen einem Krankentransportunternehmen und einer Krankenkasse bestand Streit, ob Krankentransportleistungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 iVm Absatz 2 Nr. 3 SGB V von der Krankenkasse genehmigt werden müssen. Die Krankenkasse vertrat die Auffassung, ihr müsse die Verordnung eines Krankentransports vor Ausführung mitgeteilt werden, weil sie so die Möglichkeit erhalte, die Beförderung ihrer Patienten mit einem billigeren Verkehrsmittel zu bewirken.

Der erkennende Senat weist darauf hin, dass es in § 60 SGB V zwei grundlegend verschiedene Fälle der Kostenübernahme für Fahrtkosten gebe. Zu den Katalogfällen des Absatz 2 treffe das Gesetz eine abschließende Regelung. Dagegen stelle § 60 Abs. 1 Satz 3 SGB V eine Öffnungsklausel für die Fälle dar, für die die Kostenerstattung grundsätzlich ausgeschlossen sei. Hier stehe dem GBA die Kompetenz zu, im Wege von Richtlinien Ausnahmefälle zu konkretisieren.

Bundessozialgericht, Urteil vom 12.09.2012 – B 3 KR 17/11 R

Schadensermittlung beim Betrug gem. § 263 StGB zulasten der Krankenkassen

Die Angeklagte, die einen Pharmagroßhandel betreibt, ist durch das Landgericht wegen Betruges gem. § 263 StGB verurteilt worden, da sie über zwei Apotheker sowohl verschreibungspflichtige als auch apothekenpflichtige Arzneimittel erworben hatte, die diese für die Versorgung von Krankenhäusern von Pharmaerstellern bezogen hatten. Die Angeklagte hatte diese Medikamente gewinnbringend an andere Pharma-Großhändler und Apotheken verkauft. Als Schaden ist dabei mindestens die Differenz zwischen dem Klinikwareneinkaufspreis und dem Verkaufspreis an den Pharmagroßhandel angesehen worden.

Der BGH hat das Urteil aufgehoben und zurückverwiesen. Der erkennende Senat führt aus, durchgreifend bedenklich sei die Schadensberechnung, soweit nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel betroffen seien. Für diese gelte nach den einschlägigen Regelungen des Arzneimittelgesetzes und der Arzneimittelpreisverordnung keine Preisregulierung. Insofern hätte ermittelt werden müssen, welche Bedingungen für die Medikamentenabgabe einerseits für Kliniken und andererseits für den freien Verkauf in Apotheken galten habe und welche Preise zu erzielen waren.

BGH, Beschluss vom 05.07.2012 – 5 StR 1/12

2. Urteile für Medizinrechtler/innen

Fachanwalt: Fachgespräch hat nur Bedeutung als ergänzende

Beurteilungsgrundlage und ist keine eigenständige Prüfung der Qualifikation

In § 7 der FAO ist geregelt, dass der Ausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen zur Verleihung des Fachanwaltstitels ein Fachgespräch führt. Der Bundesgerichtshof hat zur Bedeutung dieses Fachgesprächs ausgeführt, es handele sich nicht um eine eigenständige Prüfung der Qualifikation. Vielmehr habe das Fachgespräch nur Bedeutung als ergänzende Beurteilungsgrundlage für die Fälle, in denen die schriftlichen Unterlagen nicht ausreichen, der Nachweis im Rahmen eines Fachgesprächs aber noch aussichtsreich erscheint.

BGH, Beschluss vom 30.05.2012 – AnwZ (Brfg) 3/12

www.anwaltsblatt.de; AnwBl 2012, 924

Überarbeiteter Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit verfügbar

Der Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit ist in 4. Auflage, Stand Mai 2012, erschienen und kann unter folgendem Link abgerufen werden:

www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/eb1/binarywriterservlet?imgUid=21b7586b-0349-9316-cd74-1e2077fe9e30&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111

3. Aktuelles

Transplantationsgesetz tritt in Kraft

Am 1. November 2012 ist das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz in Kraft getreten. Damit wird das Ziel, die Organspendebereitschaft in Deutschland zu erhöhen, gesetzlich verankert. Das Gesetz sieht eine breite Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende vor.

Die Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen werden verpflichtet, ihre Versicherten regelmäßig über die Möglichkeit der Organspende zu informieren. Das soll technisch gemeinsam mit der Versendung der elektronischen Gesundheitskarte bzw. zusammen mit der Beitragsmitteilung innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Des Weiteren benennen die Krankenkassen den Versicherten gegenüber auch fachlich qualifizierte Ansprechpartner für Fragen der Organ- und Gewebespende sowie zur Bedeutung einer zu Lebzeiten abgegebenen Erklärung, auch im Verhältnis zu einer Patientenverfügung.

[www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*\[@attr_id=%27bgbl112s1504.pdf%27](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&bk=Bundesanzeiger_BGBI&start=/*[@attr_id=%27bgbl112s1504.pdf%27)

Bundestag beschließt Assistenzpflegegesetz und Abschaffung der

Praxisgebühr

Der Bundestag hat am 09.11.2012 in das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen beschlossen.

Mit diesem Gesetz stimmte das Parlament auch dem Wegfall der Praxisgebühr zum 1. Januar 2013 zu.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/dateien/Pressemitteilungen/2012/2012_04/121109_PM_75_Assistenzpflegegesetz_und_Abschaffung.pdf

Neuausrichtung der Bedarfsplanung geht in entscheidende Phase – Stellungnahmeverfahren eingeleitet

Die grundlegende Neuausrichtung der vertragsärztlichen Bedarfsplanung geht in die entscheidende Phase. Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) einigte sich am 12.11.2012 in Berlin auf wesentliche Eckpunkte der neuen Richtlinie und leitete das entsprechende Stellungnahmeverfahren ein.

www.g-ba.de/institution/presse/pressemitteilungen/460/

Neuer IGEL-Ratgeber erschienen

Um Diskussionen zu versachlichen und ausgewogen über Selbstzahlerleistungen zu informieren, haben die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung einen überarbeiteten IGEL-Ratgeber vorgelegt. Der gemeinsam mit dem Ärztlichen Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ) und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Netzwerk Evidenzbasierte Medizin entwickelte Ratgeber wird von allen Ärzteverbänden unterstützt.

www.bundesaerztekammer.de/downloads/IGELcheck2Auf120121113.pdf

Klarstellung zur Zählweise von Versuchen bei der künstlichen Befruchtung nach Geburt eines Kindes

Da es bei der Zählweise der Versuche zur künstlichen Befruchtung in der Vergangenheit immer wieder Unsicherheiten gegeben hat, hat der Gemeinsame Bundesausschuss nunmehr klargestellt, dass auch nach der Geburt eines Kindes ein erneuter Anspruch auf die Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bis zur jeweils festgelegten Höchstzahl erfolgloser Versuche auch dann bestehen kann, wenn vor dem erfolgreichen Versuch bereits Maßnahmen der künstlichen Befruchtung erbracht wurden.

www.g-ba.de/downloads/34-215-458/27-2012-10-18-Z%C3%A4hlweise-KB-RL.pdf

4. Stellenangebote

Bundesweit tätige Medizinrechtskanzlei sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Standort Sindelfingen eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt in Vollzeit für den Bereich Medizinrecht (ohne Arzthaftungsrecht). Promotion ist wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Unterlagen mit dem möglichen Eintrittstermin an kanzleimanagement@rmed.de oder an Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte, Kanzleimanagerin Frau Bartsch, Posener Str. 1, 71065 Sindelfingen.

Wir suchen für unsere ab Januar aus sieben Rechtsanwälten bestehende Kanzlei wegen stark gestiegenem Beratungsbedarf eine(n) weitere(n) Kollegin/Kollegen. Voraussetzungen sind zumindest ein Prädikatsexamen sowie Promotion (zumindest abgeschlossene Dissertation). Wir sind ausschließlich im Medizinrecht mit allen seinen Subspezialitäten tätig. Einschlägige Berufserfahrung wäre hilfreich, ist aber nicht Bedingung.

Aussagekräftige Unterlagen bitte an RATZEL RECHTSANWÄLTE zu Hd. Dr. Rudolf Ratzel, Ottostr. 1, 80333 München

Hinweise zum Schluss:
Zur korrekten Darstellung des Newsletters sollten Sie die Grafiken herunterladen!

Impressum: Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon 030 – 72 61 52 – 0; Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Babette Christophers, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht

Redaktion: Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit

Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die Mitgliederverwaltung des DAV: Frau Allmendinger- Tel. 0 30 / 72 61 52-144. DEUTSCHER ANWALTVEREIN - Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30 / 72 61 52 - 0,

Fax: 0 30 / 72 61 52 - 1 90, dav@anwaltverein.de

Hrsg. vom Geschäftsführenden
Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im DAV

